

**Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz
Berufsbildung (Prüfungs- und Promotionsreglement für die
Berufsmaturität am Gewerblich-industriellen
Bildungszentrum und am Kaufmännischen
Bildungszentrum)**

Vom 21. November 2005 (Stand 1. August 2026)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Soweit nicht anders bestimmt, ist im Rahmen dieses Reglements die Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule die zuständige Behörde.

² Die Leitung der Berufsmaturitätsschule

- a) entscheidet über die Zulassung zu den Berufsmaturitätsprüfungen;
- b) entscheidet über die Promotionen;
- c) beruft die Prüfungsleitung;
- d) beruft die Expertinnen/Experten;
- e) erlässt Wegleitungen;
- f) * legt die Prüfungsfächer und die Art der Prüfung fest.

§ 2 Prüfungsleitung

¹ Die Prüfungsleitung

- a) organisiert, überwacht und führt die Berufsmaturitätsprüfungen durch;
- b) bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel auf Antrag der Examinatorinnen/Examinatoren;

¹⁾ BGS [413.11](#)

- c) entscheidet über Gesuche betreffend Prüfungserleichterungen wegen Behinderung;
- d) entscheidet über Sanktionen und Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsordnung;
- e) * gibt den Kandidatinnen/Kandidaten bis spätestens zwei Monate vor der Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung die Informationen gemäss § 1 Bst. f schriftlich bekannt.

§ 3 Prüfungsnotenkonzferenz

¹ Der Prüfungsnotenkonzferenz gehören die Leitung der Berufsmaturitätsschule, die Prüfungsleitung und die Examinatorinnen/Examinatoren der betroffenen Abschlussklassen an.

² Der Entscheid über das Bestehen der Berufsmatura wird auf Antrag der Leitung der Berufsmaturitätsschule von der Prüfungsnotenkonzferenz gefällt.

³ Der Entscheid kann im Zirkularverfahren gefällt werden.

⁴ Die Prüfungsnotenkonzferenz ist zuständig für die Bearbeitung von Einsprachen. *

§ 4 Promotionskonzferenz

¹ Der Promotionskonzferenz gehören die Leitung der Berufsmaturitätsschule und die Lehrpersonen, die während dem Semester unterrichtet haben, an.

² Die Promotionskonzferenz nimmt unter dem Vorsitz der Leitung der Berufsmaturitätsschule die Schlussbeurteilung vor und stellt das Promotionsergebnis fest.

³ Die Schlussbeurteilung und die Festsetzung der Semesternote kann im Zirkularverfahren vorgenommen werden.

§ 5 Promotion

¹ Für die lehrbegleitenden Modelle und berufsbegleitenden Teilzeitmodelle gelten die Promotionsvorschriften gemäss Art. 16 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung²⁾. *

² ... *

²⁾ SR [412.103.1](#)

§ 6 Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfungen

¹ Die mündlichen Prüfungen werden von Examinatorinnen/Examinatoren (Fachlehrpersonen) und Expertinnen/Experten abgenommen. Die schriftlichen Prüfungen werden von Examinatorinnen/Examinatoren abgenommen.

² Die Expertinnen/Experten sind in der Regel externe Fachleute. Bei der Auswahl sind die Dozentinnen/Dozenten der Fachhochschulen angemessen zu berücksichtigen.

³ Examinatorinnen/Examinatoren und Expertinnen/Experten bewerten unverzüglich im Anschluss an die mündlichen Prüfungen beziehungsweise im Anschluss an die Korrektur der schriftlichen Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen die Prüfungsleistungen und legen gemeinsam die Prüfungsnoten fest.

§ 7 Prüfungsverfahren

¹ Den Kandidatinnen und Kandidaten ist das Prüfungsverfahren vor Beginn der Prüfungen schriftlich zu erläutern.

§ 8 * ...

§ 9 * Interdisziplinäre Projektarbeit

¹ ... *

² ... *

§ 10 Abwesenheit

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an den Prüfungen nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Leitung der Berufsmaturitätsschule oder der Prüfungsleitung zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis einzureichen.

² Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund gilt die Prüfung im entsprechenden Fach als abgelegt und nicht bestanden. *

§ 11 Behinderung

¹ Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinn von Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG)³⁾ sind der Prüfungsleitung bei Ausbildungsbeginn unter Beilage eines Arztzeugnisses bzw. Gutachtens einzureichen. Eine nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.

§ 12 Widerhandlung gegen die Prüfungsordnung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche gegen die Prüfungsordnung verstossen, aus eigenem Verschulden eine Prüfung bzw. einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, gilt das betreffende Fach bzw. der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. *

² Bei leichtem Verschulden kann die Prüfungsleitung auf Gesuch der Kandidatin/ des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kandidatin/der Kandidat trägt die Kosten der Nachprüfung bis maximal Fr. 500.– pro Fach.

³ § 17 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungs-gesetz Berufsbildung (Regelung der Lehrabschlussprüfungen)⁴⁾ gelten sinngemäss. *

§ 13 Weitere Bestimmungen

¹ Die Leitung der Berufsmaturitätsschule stellt ihren Lernenden Unterlagen zur Verfügung, aus welchen sie die massgebenden Bestimmungen des Bundes und Kantons betreffend Berufsmaturitätsprüfungen und Promotion entnehmen können.

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Für die vor dem 1. März 2026 begonnenen Berufsmaturitäts-Lehrgänge gilt das bisherige Recht. *

§ 15 * ...

³⁾ SR [412.10](#)

⁴⁾ BGS [413.112](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
21.11.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 28, 539
22.10.2007	01.08.2007	§ 1 Abs. 2, f)	eingefügt	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 2 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 8	aufgehoben	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 9	totalrevidiert	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 29, 367
22.11.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2016/051
22.11.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2016/051
15.02.2024	01.03.2024	§ 3 Abs. 4	eingefügt	GS 2024/010
15.02.2024	01.03.2024	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2024/010
15.02.2024	01.03.2024	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 2024/010
15.02.2024	01.03.2024	§ 15	aufgehoben	GS 2024/010
13.07.2026	01.08.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2026/037
13.07.2026	01.08.2026	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2026/037
13.07.2026	01.08.2026	§ 9 Abs. 1	aufgehoben	GS 2026/037
13.07.2026	01.08.2026	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	GS 2026/037
13.07.2026	01.08.2026	§ 12 Abs. 3	geändert	GS 2026/037
13.07.2026	01.08.2026	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2026/037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	21.11.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 28, 539
§ 1 Abs. 2, f)	22.10.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 367
§ 2 Abs. 1, e)	22.10.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 367
§ 3 Abs. 4	15.02.2024	01.03.2024	eingefügt	GS 2024/010
§ 5 Abs. 1	22.10.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 367
§ 5 Abs. 1	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/051
§ 5 Abs. 1	13.07.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026/037
§ 5 Abs. 2	13.07.2026	01.08.2026	aufgehoben	GS 2026/037
§ 8	22.10.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 367
§ 9	22.10.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 367
§ 9 Abs. 1	13.07.2026	01.08.2026	aufgehoben	GS 2026/037
§ 9 Abs. 2	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/051
§ 9 Abs. 2	13.07.2026	01.08.2026	aufgehoben	GS 2026/037
§ 10 Abs. 2	15.02.2024	01.03.2024	geändert	GS 2024/010
§ 12 Abs. 1	15.02.2024	01.03.2024	geändert	GS 2024/010
§ 12 Abs. 3	13.07.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026/037
§ 14 Abs. 1	22.10.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 367
§ 14 Abs. 1	13.07.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026/037
§ 15	15.02.2024	01.03.2024	aufgehoben	GS 2024/010